

Kultur in Deutschland – Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 5.11.2009

1. Der Hauptausschuss begrüßt den Bericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ als eine umfassende Bestandsaufnahme der Kultur in Deutschland. Er stellt unbeschadet der im Grundgesetz geregelten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Kultur eine geeignete Grundlage für die Kulturpolitik auch der Kommunen dar.

2. Kultur ist seit jeher integraler Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung. Ihre Förderung ist in den Gemeindeordnungen respektive Landesverfassungen als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe geregelt. Daraus ergibt sich ein eigenständiger Gestaltungsauftrag der Städte und Gemeinden. Dem Ansatz der Enquete-Kommission, Kultur als „pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ zu regeln, kann solange nicht gefolgt werden, wie sich daraus keine konkreten Finanzierungsansprüche für die Kommunen ergeben.

Kultur in der Stadt ist wesentlich mehr als Kultur von der Stadt. Die Aufgabe der Sicherung der kulturellen Infrastruktur beschränkt sich deshalb nicht auf die Bereitstellung durch die öffentlichen Hände, sondern umfasst auch Aktivitäten Dritter, insbesondere des bürgerschaftlichen Engagements und der Wirtschaft.

3. Die öffentliche Finanzierung von Kunst und Kultur gerät angesichts der prekären Haushaltssituation in vielen Städten unter zunehmenden Druck. Bund und Länder müssen die Finanzausstattung der Städte als Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben durch eine auskömmliche Gemeindefinanzierung sicherstellen. Die Länder sind darüber hinaus aufgefordert, einen größeren Beitrag als bisher zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur zu leisten. Bei notwendigen kommunalen Einsparungen sollte von überproportionalen Kürzungen im Kulturbereich allein unter Hinweis auf den rechtlich freiwilligen Aufgabencharakter abgesehen werden. Gemeinsames Ziel sollte sein, die kulturelle Infrastruktur und die Vielfalt der Kulturlandschaft auch bei schwieriger Finanzlage zu erhalten.

4. Der Hauptausschuss befürwortet – ungeachtet der derzeit fehlenden politischen Umsetzbarkeit – die Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission, Kultur als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen.

5. Der Deutsche Städtetag misst der kulturellen Bildung eine hohe Bedeutung zu. Der Hauptausschuss verweist insoweit auf die in der 356. Sitzung des Präsidiums beschlossenen Thesen zur kulturellen Jugendbildung. Dies gilt insbesondere für die Verzahnung von schulischer und kultureller Bildung. Befürwortet wird, dass der Bund dort weiterhin in Maßnahmen der kulturellen Bildung eingebunden wird, wo er bereits jetzt tätig ist. Die Erweiterung der Bundeszentrale für politische Bildung um Aufgaben der kulturellen Bildung sollte geprüft werden.

6. Den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission, eine gesetzliche Verankerung von Bibliotheksaufgaben und weiteren Aufgaben der kulturellen Bildung als kommunale Pflichtaufgabe vorzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Um die Gleichwertigkeit der (pflichtigen) schulischen und der außerschulischen kulturellen Bildung zu gewährleisten, sollten auf Länderebene rechtliche Regelungen zur Förderung kultureller Bildung geprüft werden. Diese sind so zu gestalten, dass auch Städten und Gemeinden in prekärer Haushaltssituation ein Engagement ermöglicht wird.

7. Kulturelle Vielfalt sollte als Gewinn und Bereicherung für das städtische Leben anerkannt und genutzt werden. Die Städte können maßgeblich dazu beitragen,

dass sich diese Vielfalt in einem ebenso offenen wie aufgeschlossenen Klima entfalten kann. Vielfalt bedeutet aber nicht, individuelle oder kollektive Entwicklungsprozesse im kulturellen Raum schrankenlos sich selbst zu überlassen. Es bedarf vielmehr einer zentralen normativen Grundlage für ein dauerhaftes gesellschaftliches und kulturelles Miteinander. Zentraler Orientierungsrahmen für das friedliche Zusammenleben, den interkulturellen Dialog und Toleranz ist das Grundgesetz.

8. Der Hauptausschuss bedauert, dass die Enquete-Kommission auf Aussagen zur Sicherung des baulichen Erbes (Denkmalschutz und Denkmalpflege) und des schriftlichen Erbes (Archive) verzichtet. Denkmalschutz und das Archivwesen sind konstitutiver Bestandteil kommunaler Kulturarbeit.

» [Diese Seite drucken](#)